

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 11/16 B

L 37 SF 29/14 EK AS (LSG Berlin-Brandenburg)

1.,

Kläger und Beschwerdeführer,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg,
Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. August 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert wird auf für das Verfahren des Klägers zu 1. auf 4300 Euro und für das Verfahren des Klägers zu 2. auf 7200 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 In der Hauptsache ist die Entschädigung wegen überlanger Dauer des Klageverfahrens S 102 AS 20826/07 vor dem SG Berlin sowie des Berufungsverfahrens L 29 AS 39/12 (*später L 28 AS 39/12*) streitig. Das wegen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1.9.2005 bis 28.2.2006 geführte Klageverfahren begann im August 2007 und endete durch klagabweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 16.12.2011. Das Berufungsverfahren begann im Januar 2012. Im März 2014 stellte der Kläger zu 1. nach Hinweis des Gerichts unter Vorlage von Vollmachten zunächst klar, dass er das Verfahren im Namen seiner beiden (1986 und 1988 geborenen und in seinem Haushalt lebenden) Söhne führe, beschränkte die Prozessführung dann aber auf den im April 1988 geborenen Kläger zu 2. Das LSG wies die Berufung durch Urteil vom 13.5.2014 zurück.
- 2 Im Januar 2014 hat der Kläger zu 1. auch für den Kläger zu 2. sowie seinen zweiten Sohn Entschädigungsklage erhoben, nachdem er bereits im Juli 2013 die überlange Verfahrensdauer gerügt hatte. Die Klage des zweiten Sohnes des Klägers zu 1. ist mit Schriftsatz vom 5.4.2014 zurückgenommen worden. Das Entschädigungsgericht hat den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung an den Kläger zu 1. in Höhe von 2900 Euro verurteilt und die auf Zahlung von jeweils 7200 Euro gerichtete Klage des Klägers zu 1. und 2. im Übrigen abgewiesen. Der Kläger zu 2. sei frühestens ab März 2014 verfahrensbeteiligt und habe durch eine etwaige Überlänge keinen immateriellen Nachteil erleiden können. Der Kläger zu 1. habe dagegen dem Grunde nach einen Entschädigungsanspruch wegen immaterieller Nachteile. Eine unverzügliche Verzögerungsrüge sei in Bezug auf das Verfahren vor dem SG entbehrlich gewesen, da sie insoweit keine Präventivfunktion mehr habe entfalten können. Ausgehend von der Rechtsprechung des BSG zur Bestimmung der Überlänge anhand der Umstände des Einzelfalls und einer anzunehmenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit hier von 18 Monaten verbleibe eine entschädigungspflichtige Überlänge von 29 vollen Kalendermonaten (*Urteil vom 25.8.2015*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde, für die der Senat PKH bewilligt hat (*Beschluss vom 29.1.2016*), wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und rügen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 5 1. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Die Kläger formulieren als Rechtsfrage, ob man Verfahrensbeteiligter im Sinne von § 198 Abs 1 GVG ab dem Zeitpunkt ist, in dem das Gericht das Rubrum entsprechend ändert. Es ist schon fraglich, ob sich hiermit eine in einem Revisionsverfahren verallgemeinerungsfähig zu beantwortende Rechtsfrage verbindet. Die Kläger selbst weisen nämlich ergänzend darauf hin, dass es letztlich um die Auslegung einer Prozessklärung im Kontext anfänglicher oder späterer subjektiver Klagehäufung geht. Soweit sie damit zugleich sinngemäß die Rechtsfrage nach der Anwendung erweiterter Auslegungskriterien für eine Übergangszeit verbinden sollten, führen sie wiederum selbst an, dass dies im Geltungsbereich des hier im Ausgangsrechtsstreit einschlägigen SGB II von der höchstrichterlichen Rechtsprechung lediglich für eine Übergangszeit (bis 30.6.2007) erwogen wurde (*BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1, RdNr 11*). Die Beschwerdebegründung lässt insoweit nicht erkennen, wieso gleichwohl noch Klärungsbedarf bestehen könnte. Soweit sie darauf verweist, die zulässige Rubrumsberichtigung diene nach "nach ganz allgemeiner Ansicht" nur der Klarstellung und wirke auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurück, bleibt ebenfalls unklar, wieso dann noch Klärungsbedarf in einem Revisionsverfahren bestehen sollte. Entsprechendes gilt für die Entscheidungserheblichkeit, nachdem das Entscheidungsgeschicht neben dem Zeitpunkt der Rubrumsberichtigung maßgeblich auch auf den vorgelagerten Zeitpunkt der Klarstellungsmittelteilung des Klägers zu 1. abstellt (*Entscheidungsgründe S 11*). Die behauptete fehlerhafte Auslegung der Prozessklärungen im Ausgangsrechtsstreit ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 2. Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend dargetan, wenn in der Beschwerdebegründung schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*vgl BSG*



SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist aufzuzeigen, inwiefern das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Zudem ist anzugeben, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67).

- 8 Die Kläger führen unter Hinweis auf das Senatsurteil vom 21.2.2013 - B 10 ÜG 1/12 KL (BSGE 113, 75 = SozR 4-1720 § 198 Nr 1) - als Rechtssatz des BSG sinngemäß an, bei der Bestimmung der unangemessenen Verfahrensdauer sei von einer als unbedenklich einzustufenden Laufzeit von regelmäßig 12 Monaten auszugehen.
- 9 Die Kläger führen demgegenüber als Rechtsfehler des LSG die Annahme an, die den Gerichten je Instanz zustehende Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten sei dann erweitert, wenn eine Gesamtabwägung des Prozessverhaltens im Allgemeinen berücksichtigt und dabei auch in Rechnung gestellte werde. Die schlichte Gegenüberstellung in der Beschwerdebegründung belegt keine einander widersprechenden Rechtssätze, sondern bestenfalls eine auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung zufolge mögliche Abweichung von der Regel durch das LSG. Insoweit behauptet die Beschwerdebegründung letztlich keine Divergenz, sondern als ungeklärt, ob das vom LSG in den Blick genommene Prozessverhalten des Klägers im Allgemeinen geeignet ist, von der beschriebenen 12-Monats-Regel abzuweichen. Die von den Klägern demzufolge sinngemäß erhobene Grundsatzrüge (zu den Voraussetzungen II.1.) zeigt allerdings erneut den Klärungsbedarf nicht ausreichend auf. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht oder das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift jedoch schon viele höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 313 f mwN). Die Beschwerdebegründung hätte sich deshalb mit der einschlägigen Gesetzesfassung befassen müssen, welche konkreten Einzelfallumstände lediglich "insbesondere" benennt (§ 198 Abs 1 S 2 GVG). Daran fehlt es ebenso wie an einer Beschäftigung mit der aktuellen Rechtsprechung des Senats, vor allem derjenigen zum tatrichterlichen Beurteilungsspielraum des Entschädigungsgerichts (zB BSGE 117, 21 = SozR 4-1720 § 198 Nr 3, RdNr 26), ferner derjenigen, die die Bewertung der Umstände des Einzelfalls nicht zwangsläufig auf das konkrete Ausgangsverfahren beschränkt, sofern von anderen Verfahren Fernwirkungen auf dieses Ausgangsverfahren ausgehen (vgl BSG Urteil vom 3.9.2014 - B 10 ÜG 2/14 R - SozR 4-1720 § 198 Nr 5 RdNr 39).
- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 183 S 6, § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 12 5. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 47 Abs 2 und 3, § 52 Abs 3, § 63 Abs 2 S 1 GKG und berücksichtigt das in den Anträgen zum Ausdruck kommende Entschädigungsbegehren abzüglich der Obsiegensanteile im Klageverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)